

steuern. Ihre Rechtfertigung für den jeweils angelegten Kontrollmaßstab suche die deutsche Rechtsprechung demnach in der Grundrechtsnorm selbst. Der Supreme Court habe dagegen in einer Fußnote zu der "Carolene Products"-Entscheidung aus dem Jahre 1938 den Ansatz für ein von der amerikanischen Rechtswissenschaft ausgearbeitetes funktionalrechtliches Rechtfertigungsmodell seiner Rechtsprechung gegeben. Simons stützt sich insoweit namentlich auf "Democracy and Distrust" von John H. Ely aus dem Jahre 1980. Danach ist in erster Linie der Gesetzgeber zur Konkretisierung der Grundrechte berufen. Nur dann, wenn Grund für die Annahme besteht, daß das demokratische Gesetzgebungsverfahren ausnahmsweise nicht die ihm sonst eigene Richtigkeitsgewähr vermitteln kann, ist der Supreme Court zu einer verschärften Kontrolle befugt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um im weiteren Sinne politische Rechte geht oder wenn solche Minderheiten nachteilig betroffen sind, bei denen der Verdacht unzureichender Repräsentation besteht. Nach Auffassung von Simons läßt sich die Rechtsprechung des Supreme Court mit diesem Modell erklären. Ausgenommen sei allerdings die *Privacy*-Rechtsprechung, die sich danach als "Disziplinlosigkeit" des Supreme Court darstelle. Zu ihr gehört auch die berühmte Abtreibungsentscheidung "Roe v. Wade", die Simons einer eigenen Analyse unterzieht. Mit Blick auf das Bundesverfassungsgericht stellt Simons in seinem abschließenden siebten Teil zutreffend fest, daß sich die nicht zu umgehende Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzgeber und höchstem Gericht mit den Mitteln der Grundrechtsauslegung allein nicht erreichen läßt. Die vergleichende Perspektive läßt die Problematik dieses bundesverfassungsgerichtlichen Ansatzes mit Schärfe hervortreten. Sie ist darüber hinaus produktiv, weil sie mit der Vorstellung eines schlüssigen funktionalrechtlichen Konzepts zur Bestimmung des verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstabs im Normenkontrollverfahren "brachliegendes Areal legitimer Interpretationsgesichtspunkte" (S. 364) aufzeigt. Insgesamt ein anregendes Buch, dem eine zahlreiche Leserschaft zu wünschen ist.

*Ute Mager*

*Herwig Roggemann*

### **Die Internationalen Strafgerichtshöfe**

Einführung – Rechtsgrundlagen – Dokumente

Das Statut von Rom für den Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC)

Arno Spitz Verlag, Berlin, 1998, 2. Aufl., 102 S., DM 21,80

Eine neue Ära des internationalen Strafrechts!

"Der Beschluß der internationalen Staatenkonferenz von Rom faßt die(se) bisherige Entwicklung zusammen und geht über sie den entscheidenden Schritt hinaus: Die Teilnehmerstaaten schufen weder ein Ad-Hoc-Gericht noch ein Spruchorgan im Wege sekundärer UN-

Rechts(durch)setzung, sondern ein neuartiges, ständiges und selbständiges Weltstrafgericht, das auf völkerrechtlicher Grundlage von nicht weniger als 120 aller UN-Mitgliedstaaten getragen wird." (S. 7)

Der Enthusiasmus Roggemanns über die Konferenz von Rom bleibt dem Leser keinesfalls verborgen. In seiner 18-seitigen Einführung erläutert er den Verlauf dieser Konferenz, die er als eine der bedeutendsten Veranstaltungen des internationalen Rechts und als Schritt in eine transnationale Strafrechtsordnung ansieht. Der Autor zeigt den Weg vor der Konferenz auf, stellt Teilnehmer und Akteure vor, analysiert Konfliktfelder und Abstimmungen.

Anschließend widmet er sich dem Aufbau und Geltungsgrund des Statuts, das er als 'revolutionär' bezeichnet. Anders als für die vorangegangenen Ad-Hoc-Gerichtshöfe gibt es hier eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage, d.h. eine von fast 2/3 der UN-Mitgliedsstaaten getragene Konvention.

Der Verfasser geht kurz auf die Organisation des Gerichts und seiner Organe ein sowie auf die Finanzierung, bevor er den Leser in das materielle internationale Strafrecht und die Zuständigkeit des Gerichts einweist und einige wichtige Details zum Verfahren aufzeigt.

Der Hauptteil des kleinen Buches besteht (eben) aus dem englischen Text (Originalfassung) des Statuts von Rom vom 17. Juli 1998, der den Lesern sicher bekannt ist.

Erfreulich, daß – lange nach der Veröffentlichung dieses Bandes – im Dezember 1999 in den Verhandlungen von New York die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs weiter voran getrieben, der Modus der Finanzierung geklärt wurde und es bei den sogenannten Verbrechenselementen einen neuen deutsch-kanadischen Vorschlag zur Definition 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit' gab, der in erster Lesung fast unverändert angenommen wurde. Das Buch wird dadurch noch lesenswerter, weil aktueller.

Der kurze, gut formulierte Abriß mit den knappen, scharfsinnigen Bemerkungen Roggemanns komplettiert die Analyse zu den internationalen Gerichtshöfen und rechtfertigt den Kauf des äußerst preiswerten Ergänzungsbandes.

*Dagmar Reimann*

*Horst Fischer / Sascha Rolf Lüder (Hrsg.)*

**Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof**

Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit

Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht, Band 35

Arno Spitz Verlag, Berlin, 1999, 442 S., DM 79,--

"Der vorliegende 35. Band der 'Bochumer Schriften zum Humanitären Völkerrecht' will insbesondere an die mit dem Völkerstrafrecht in der Praxis befaßten deutschen Stellen eine Hilfestellung geben." (S. 5) Entstanden ist diese aus Vorwort und neun Aufsätzen beste-